



15. September 2011

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 32

Art. 5 Abs. 2 AHVG; Art. 6 Abs. 2 lit. h und Art. 8 lit. a AHVV: Nach einer objektbezogenen Betrachtungsweise kann die Beitragspflicht auch gegeben sein, wenn ein Dritter eine Zuwendung tätigt, sofern diese in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis steht. Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds zugunsten von Arbeitnehmenden gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn und sind gleich wie direkte Sozialleistungen des Arbeitgebers nur kraft einer Ausnahmebestimmung von der Beitragspflicht befreit.

[Urteil vom 8. August 2011 i.S. S.-P. AG \(9C_12/2011\)](#)

[BGE 137 V 321](#)

Nach gefestigter Rechtsprechung bilden sämtliche Bezüge von Arbeitnehmenden, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, massgebender Lohn, soweit sie nicht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift davon ausgenommen sind (Erw. 2.1).

Die auf den wirtschaftlichen Vorgang abstellende Betrachtungsweise legt eine objektbezogene Definition des massgebenden Lohnes nahe (Erw. 2.2.1). Eine subjektbezogene würde Umgehungsmöglichkeiten schaffen und ausserdem das Gleichbehandlungsgebot verletzen (Erw. 2.2.2). Es gibt keinen Grund, die seit jeher gültige Rechtsprechung zu ändern, wonach Leistungen, die nicht vom Arbeitgeber selber, sondern von seiner Fürsorgeeinrichtung erbracht werden, grundsätzlich ebenfalls zum massgebenden Lohn gehören (Erw. 2.2.3). Erhalten demnach Arbeitnehmende von einem Dritten Vergünstigungen, die ihrer Natur nach als Arbeitgeberleistungen zu qualifizieren sind, so ist ihr Arbeitgeber dafür beitragspflichtig.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 4 AHVG kann der Bundesrat namentlich Sozialleistungen vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis in den Art. 6 ff. AHVV Gebrauch gemacht (Erw. 1.2.1). Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. h AHVV werden reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom massgebenden Lohn ausgenommen, wenn der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann. Weil die patronalen Wohlfahrtsfonds im Allgemeinen nur freiwillige (Ermessens-)Leistungen ausrichten, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden diese in der Regel zum Beitragssubstrat gezählt (Erw. 1.2.2).

Die Zuwendungen patronaler Wohlfahrtsfonds sind demnach grundsätzlich in gleicher Weise beitragspflichtig, wie wenn sie vom Arbeitgeber stammten. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. h und Art. 8 lit. a AHVV sind nur reglementarische Leistungen und Beiträge von der Beitragspflicht auszunehmen. Ermessensleistungen von patronalen Fonds sind gleich wie direkte Sozialleistungen des Arbeitgebers nur kraft einer Ausnahmebestimmung (namentlich Art. 8, 8^{bis} oder 8^{ter} AHVV) von der Beitragspflicht befreit (Erw. 3.1).

Die Ausdehnung der Ausnahme vom massgebenden Lohn auf freiwillige Leistungen von patronalen Fonds würde eine Aufgabe des Erfordernisses der Reglementarität bedingen und zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung solcher Leistungen gegenüber funktionell gleichartigen Leistungen des Arbeitgebers führen. Dabei fällt ins Gewicht, dass der Verordnungsgeber ausserhalb des Bereichs der auf dem Versicherungsprinzip beruhenden Sozialleistungen gestützt auf Art. 5 Abs. 4 AHVG nur zurückhaltend Ausnahmen vorgesehen hat (Erw. 3.3.1).

Aus den dargelegten Gründen kann am Urteil vom 21. Oktober 2008 (9C_435/2008) nicht festgehalten werden.

Anmerkung des BSV:

In seinem Urteil vom 21. Oktober 2008 (9C_435/2008) hatte das Bundesgericht – in einer Dreierbesetzung - die Deckungskapitalien, welche von einem patronalen Wohlfahrtsfonds zugunsten von drei in vorzeitige Pension getretenen Mitarbeitern geleistet wurden, als beitragsfrei erklärt. Nun hatte das höchste Gericht die Gelegenheit, sich nochmals zur Frage der Beitragspflicht auf Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds zu äussern und hat sich - diesmal in einer Fünferbesetzung und in einem zur amtlichen Publikation bestimmten Urteil – vom obenerwähnten Entscheid losgelöst.

Für die Praxis bedeutet dies, dass **generell auf sämtlichen Ermessensleistungen patronaler Wohlfahrtsfonds Beiträge zu erheben sind**, sofern sie nicht kraft einer Ausnahmebestimmung von der Beitragspflicht befreit sind. Das gilt auch rückwirkend, aber innerhalb der Verjährungsfristen für alle Fälle, die nicht mit rechtskräftiger Verfügung erledigt wurden.